

Aktuelle Neuigkeiten

Aktueller Stand Corona Infektionen

Trotz der hohen Inzidenzzahlen in Deutschland und in Ostbayern freut es uns, dass wir Ihnen mitteilen können, dass wir seit Mitte Februar nur einen neu infizierten Bewohner haben. Auch bei den Mitarbeitenden kommt es glücklicherweise nur vereinzelt zu positiven Fällen, die dann die eine oder andere Quarantänemaßnahme erforderlich machen.

Neuigkeiten zu Quarantäneregelungen

Mit der Neufassung der „AV Isolation“ durch das StMGP gilt für Geimpfte und Genesene folgende Weisung: Bei **vollständig geimpften Personen** (ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung) bzw. **(immungesunden) genesenen Personen**, die mit **einer Impfstoffdosis geimpft** wurden oder **(immungesunden) genesenen Personen innerhalb von 6 Monaten** nach dem PCR-Nachweis der Erstinfektion, ist bei einem engen Kontakt zu einem COVID-19-Fall (außer bei Kontakt zu einem Virusmutationsfall, der nicht B.1.1.7 ist), bei Symptomfreiheit keine Quarantäne erforderlich.

Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall eine abweichende Entscheidung treffen und eine Quarantäne anordnen.

Dies bedeutet konkret, dass vollständig geimpfte Mitarbeitende, die unter diese Regelung fallen, nach Kontakt zu einem SARS-CoV-2 positiven Menschen, nicht mehr mit Quarantäne belegt werden. Gleiches gilt auch für Bewohner:innen bei denen ein Kontakt zu einer infizierten Person stattgefunden hat. In Abstimmung mit dem Gesundheitsamt **erhalten dann nur noch die Bewohner:innen eine Quarantäneauflage, die nicht vollständig geimpft sind.**

„Bundesnotbremse“ und weitere aktuelle Regelungen

Die Bundesnotbremse hat einige Veränderungen bei Einkaufsmöglichkeiten im Rahmen von click&meet gebracht, die sich jedoch im Landkreis Cham, in der Stadt und im Landkreis Regensburg nicht auswirken. Im Landkreis Schwandorf ist es hingegen weiterhin möglich, solange die Inzidenz nicht über 150 steigt (bisher galt hier in Bayern die Obergrenze von 200), dass mit Termin und negativen Test in allen geöffneten Läden eingekauft werden kann. Die Öffnung von Gärtnereien, so wie dies bundesweit bereits möglich ist, wird in Bayern ab 28.04.2021 ebenfalls erlaubt, so dass wir ab sofort wieder unsere Gärtnerei öffnen können. Die Abstandsvorgaben und die FFP-2-Masken Vorschrift gilt beim Einkauf natürlich weiterhin.

Ebenso wurden wir von der zuständigen Aufsichtsbehörde explizit darauf hingewiesen, dass die Bundesnotbremse vorsieht, dass Friseurbesuche (auch innerhalb der Einrichtung), die bisher möglich waren, nur noch erlaubt sind, wenn die Kunden einen tagesaktuellen PoC-Schnelltest vorweisen können. Die seit 28.04.2021 für Bayern beschlossenen Erleichterungen für geimpfte Menschen bei der Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen (Friseur, Fußpflege) können gemäß Schreiben des StMGP auch in Einrichtungen der Behindertenhilfe angewendet werden.

Eine weitere Regelung betrifft die Fahrdienstanbieter – auch hier ist jetzt bundeseinheitlich geregelt, dass während der gewerbsmäßigen/entgeltlichen Beförderung von Fahrgästen FFP2-Maske zu tragen ist, sofern es keine Ausnahmetatbestände gibt. Unsere externen Dienstleister wurden von uns explizit darauf hingewiesen.

Aufgrund der aktuellen politischen Diskussion ist zu erwarten, dass für geimpfte und immungesunde Menschen in den nächsten Wochen einige Grundrechtseinschränkungen aufgehoben werden. Dies werden wir dann selbstverständlich gemäß den gültigen Vorschriften umsetzen. Inwieweit hier dann auch innerhalb von Einrichtungen für diesen Personenkreis wieder Angebote in der Cafeteria etc. ermöglicht werden, entzieht sich unserer Kenntnis. Seit 15.04. bietet die Klosterschenke von Mo-Fr zwischen 09:00 und 16:00 einen Verkauf „to go“ an; ab 01.05. wird dies dann auch wieder Samstag und Sonntag zwischen 13:00 und 17:00 ermöglicht.

Impfungen

Es freut uns sehr, dass sehr viele Bewohner:innen, Betreute der WfbM und der Förderstätten und auch Mitarbeitende bereits von den Impfmöglichkeiten Gebrauch gemacht haben. Dies ist selbstverständlich weiter möglich – neu ist, dass jetzt auch die Praxis Dr. Platzer im Rahmen der Hausarztversorgung auf Wunsch Impfungen anbieten kann.

Testpflicht für Besucher:innen

An der Testpflicht hat sich nichts geändert, diese gilt uneingeschränkt weiter. Bitte beachten Sie, dass hier der Nachweis einer vollständigen Impfung nicht ausreichend ist. § 9 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Spezielle Besuchs- und Schutzregelungen) ist von den Erleichterungen für vollständig geimpfte Menschen nicht umfasst.

Neu ist, dass wir seit 19.04. in unserem Testraum in Reichenbach neben den bekannten Zeiten (siehe Newsletter 13) nun auch montagnachmittags von 14:30 bis 16:30 Uhr eine Möglichkeit für PoC-Testungen anbieten können.

Wir hoffen und wünschen uns, dass sich die Lage weiterhin stabilisiert und es auch mit dem weiter voranschreitenden Frühling und den weiter voranschreitenden Impfungen im Sommer mehr Möglichkeiten gibt, die wir anbieten dürfen.

Herzliche Grüße aus Reichenbach und bleiben Sie gesund!

Für das Direktorium

Roland Böck

Erika Eva Funk

Stefan Schinner

Alfred Stadler